

# Neuregelungen für Finanzdienstleister

[Dieses Merkblatt soll eine Orientierungshilfe sein, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu haben (trotz sorgfältiger Prüfung). Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen]

## Was galt bisher?

Wer als Selbständiger Finanzanlagen, beispielsweise Investmentfonds, vermitteln und/ oder über Finanzanlagen beraten möchte, musste das Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) anmelden und eine Erlaubnis nach § 34c GewO beantragen.

Für bestimmte Anlageprodukte, die vermittelt werden sollen, wird gegebenenfalls eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz benötigt.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung wurde nach der GewO die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit überprüft, nicht jedoch die Sachkunde.

Eine Berufshaftpflichtversicherung war nicht notwendigerweise abzuschließen.

Für die Berufsausübung waren aus gewerberechtlicher Sicht auch die Regelungen der Makler- und Bauträgerverordnung zu beachten.

## Warum soll es neue Regelungen geben?

Der Gesetzgeber will den Anlegerschutz durch schärfere Regulierung von sog. Graumarktprodukten stärken und die Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen erhöhen.

Er hat daher bereits in vielen Bereichen der Finanz- und Vermögensanlagen die Rahmenbedingungen verschärft.

Für den Vertrieb von Finanzanlagen durch Banken und freie Vermittler sollen dieselben Spielregeln gelten.

Auch die Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes werden auf freie Vermittler übertragen.

Somit wird für den Verbraucher ein gleichwertiges Schutzniveau geschaffen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bleibt weiterhin Aufsichtsbehörde für Finanzprodukte, unabhängig davon, ob die Produkte von Banken oder freien Vermittlern vertrieben werden.

## Die neuen gewerberechtlichen Regelungen (Zeitplan)

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenvermittlerrechts vom 6. Dezember 2011 werden die Vorschriften der Gewerbeordnung durch die Einfügung von § 34f und § 34g erweitert.

Die Anforderungen an die Vermittler von Finanzanlagen werden in der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 2. Mai 2012 konkretisiert.

Die gewerberechtlichen Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ab dem 1. November 2012 gelten bereits die Regelungen für die Ablegung der Sachkundeprüfung.

## Erlaubnis und Registrierung nach § 34f GewO

### 1. Welche Tätigkeiten sind betroffen?

Die Finanzanlagenvermittlung bleibt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe.

Nach dem Wortlaut des neuen § 34f GewO wird die Erlaubnis in drei Teilbereiche unterteilt:

- Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (z. B. im Inland öffentlich angebotene Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds, Genussrechte)

Für jeden einzelnen Teilbereich kann eine separate Erlaubnis oder eine Erlaubnis für alle Teilbereiche beantragt werden.

## 2. Welche Voraussetzungen sind für die Erlaubnis nach § 34f GewO zu erfüllen?

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

### → **persönliche Zuverlässigkeit**

Ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister – jeweils zur Vorlage bei einer Behörde - sind vorzulegen.

### → **geordnete Vermögensverhältnisse**

Nachweis, dass gegen den Antragsteller kein laufendes Insolvenzverfahren anhängig ist und kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorliegt.

Außerdem ist eine Bescheinigung in Steuersachen bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

### → **Berufshaftpflichtversicherung**

Das Bestehen einer Berufs- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung lt. gesetzlicher Vorgabe ist nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 1.130.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.700.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO.

### → **Kenntnisse und Qualifikation**

Der Antragsteller hat seine Sachkunde nachzuweisen.

Diese kann durch den Nachweis bestimmter Ausbildungsgänge, nebst Praxiserfahrung oder durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung nachgewiesen werden (siehe unter 4.).

Für Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR oder auch sog. BGB-Gesellschaft) gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

Für juristische Personen (GmbH, UG, AG)

Bei juristischen Personen müssen der Antragsteller (GmbH, UG, AG) sowie die Geschäftsführung die persönliche Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse nachweisen.

Als Antragstellerin hat die juristische Person eine auf sie laufende Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen. Den Nachweis der Sachkunde hat die Geschäftsführung zu erbringen.

## 3. Ausnahmen für

### a) Inhaber von § 34c GewO-Erlaubnissen

Nach Inkrafttreten am 1. Januar 2013 haben die Inhaber von Erlaubnissen nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bis zum **1. Juli 2013** Zeit, die neue Erlaubnis nach § 34f GewO zu beantragen und sich registrieren zu lassen.

Danach **erlischt** die **§ 34c Erlaubnis** als Finanzanlagenvermittler/-berater **automatisch** (§ 157 Abs. 2 GewO). Wer diese Frist nicht einhält, muss eine neue Erlaubnis beantragen und darf bis zu ihrer Erteilung keine Finanzanlagen vermitteln!

Beim Antrag für die neue Erlaubnis innerhalb der sechsmonatigen Frist findet keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse statt.

Außerdem muss der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, nachgewiesen werden.

Die Erlaubnisbehörde übermittelt die Daten an die Registerbehörde (die Industrie- und Handelskammer), die dann den Eintrag in das öffentliche Register ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)) vornimmt.

Bis zum 01. Januar 2015 **muss** der Sachkundenachweis gegenüber der Behörde erbracht werden.

Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.

**Beachte:** Die Vorschrift des § 157 Absatz 3 GewO neu enthält eine Bestandsschutzregelung (Alte-Hasen-Regelung).

Davon profitieren sowohl selbstständige als auch unselbstständige Anlagevermittler und -berater. Selbstständige, die seit 01.01.2006 (Stichtag) ununterbrochen auf Grund einer Erlaubnis nach dem bisherigen § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr.2 oder 3 GewO tätig sind und die lückenlos den Prüfbericht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung –MaBV- bei den zuständigen Behörden vorgelegt haben, sind von der Sachkundeprüfung befreit.

Für seine Angestellten muss der Arbeitgeber bescheinigen, dass sie seit dem Stichtag ununterbrochen als Finanzanlagenvermittler tätig gewesen sind.

#### **b) Inhaber von § 34d und/ oder § 34e GewO-Erlaubnissen**

Wer bereits eine Versicherungsvermittlererlaubnis gemäß § 34d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis gemäß § 34e GewO besitzt, allerdings keine der neuen Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen kann, hat die Möglichkeit, eine Erweiterungsprüfung für die Produktkategorie, die er vermitteln möchte, zu absolvieren.

Es ist lediglich der theoretische Teil der Sachkundeprüfung abzulegen.

Der praktische Prüfungsteil (siehe unter 4.) wird erlassen.

Die Sonderregelung gilt auch für Personen, die noch nicht im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, aber die Voraussetzungen für einen Eintrag erfüllen.

#### **4. Sachkundeprüfung bzw. gleichgestellte Abschlüsse**

Für die Sachkundeprüfung sind zukünftig die Industrie- und Handelskammern zuständig.

Der Prüfling kann bei jeder IHK zur Sachkundeprüfung antreten, soweit diese die Sachkundeprüfung anbietet.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen modularisiert geprüft.

Der praktische Teil der Prüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt.

Innerhalb der Prüfung gibt es einen allgemeinen Teil und einen Spezialisierungsteil.

Die Spezialisierung orientiert sich an den drei Produktbereichen.

Der Prüfling kann sich vorab für einen bzw. zwei Produktbereiche entscheiden oder alle Produktbereiche wählen.

**Achtung:** Die Sachkundeprüfung kann bereits ab dem 1. November 2012 abgelegt werden, soweit eine IHK die Prüfung bereits anbietet. Die Sachkundeprüfung kann beliebig wiederholt werden.

Nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sind folgende Ausbildungsabschlüsse einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt:

##### **a) Abschlusszeugnis als**

- geprüfte(r) Bankfachwirt oder –wirtin (IHK)
- geprüfte(r) Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- geprüfte(r) Investment-Fachwirt oder –wirtin (IHK)
- geprüfte(r) Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau
- Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- Investmentfondskaufmann oder –frau

##### **b) Abschlusszeugnis**

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt/-in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule;

In diesen Fällen muss jeweils **zusätzlich** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung oder -vermittlung vorliegen.

### **c) Abschlusszeugnis**

als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn **zusätzlich** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung oder -vermittlung vorliegt.

### **d) Studium plus einschlägige Berufserfahrung**

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt.

Dies setzt in der Regel voraus, dass **zusätzlich** eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

### **Neu: Sachkundenachweis auch für Angestellte**

Angestellte, die direkt bei der Beratung oder Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, benötigen ebenfalls einen Sachkundenachweis und müssen zuverlässig sein.

Auch Angestellte können für sich die Alte-Hasen-Regelung in Anspruch nehmen (siehe unter 3. a).

Die Vorlage der Prüfberichte entfällt.

## **5. Eintragung im Register/ Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister**

Alle Anlagenvermittler und -berater sowie die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Angestellten müssen sich im öffentlich edv-basierten Register bei ihrer IHK registrieren lassen (Inhaber von § 34c GewO-Erlaubnissen bis zum 01.07.2013).

Die Erlaubnisbehörde übermittelt dazu unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Eintragungspflichtigen an die Registerbehörde, die jeweils zuständige IHK.

Wenn der Erlaubnisinhaber Angestellte mit der Anlageberatung und -vermittlung betraut, muss er diese (eigenständig) unmittelbar nach Aufnahme seiner Tätigkeit der Registerbehörde melden und dort eintragen lassen.

Im Übrigen dürfen Angestellte nur dann bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, wenn sie zuverlässig und sachkundig sind.

Nicht registrierungspflichtig, aber anzeigepflichtig sind Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind.

Der Gewerbetreibende muss die Angaben zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift an die Erlaubnisbehörde unverzüglich melden.

Im Register nach § 11a GewO werden Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert.

- der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- das Geburtsdatum,
- die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der GewO besitzt,
- der Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der GewO,
- die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
- die betriebliche Anschrift,
- die Registrierungsnummer sowie
- der Familienname, der Vorname und das Geburtsdatum der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken;

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

### **Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten**

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Gewerbetreibende statusbezogene Angaben klar und verständlich in Textform dem Kunden mitteilen.

Im Rahmen der **Anlageberatung** muss der Gewerbetreibende vom Anleger dessen Kenntnisse und Erfahrungen einholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können.

Wenn vom Anleger keine Informationen zu bekommen sind, darf der Gewerbetreibende dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

Vor einer **Anlagevermittlung** hat der Gewerbetreibende vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für die Anleger beurteilen zu können.

Erlangt der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen, dass eine angemessene Beurteilung nicht möglich ist.

Dem Anleger müssen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen enthalten.

Sämtliche Kosten, die der Anleger zu tragen hat, müssen genau ausgewiesen werden. Falls eine Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, muss die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises dargelegt werden. Der Gewerbetreibende muss Provisionen, Gebühren und sonstige Zuwendungen, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und bei der Beratung über Finanzanlagen von Dritten erhält, offenlegen. Ein Beratungsprotokoll ist anzufertigen und ein Produktinfoblatt auszuhändigen. Auch Mitarbeiter des Vermittlers müssen diese Pflichten einhalten.

### **Pflichtprüfung des Gewerbebetriebs**

Gewerbetreibende im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zukommen lassen.

Die Regelung wurde aus der Makler- und Bauträgerverordnung übernommen.

### **Zuständigkeiten/ Kosten**

Die Frage der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung muss der Landesgesetzgeber entscheiden.

Die Hausleitung vom Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hat entschieden, dass die Zuständigkeit den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen wird (Stand: 13.08.2012 – ist noch nicht veröffentlicht).

Sicher ist auch, dass das Register von den Industrie- und Handelskammern geführt wird und die Abnahme der Sachkundeprüfung ebenfalls auf die IHKn übertragen wurde.

Die Kosten, die wegen der neuen gewerberechtlichen Regelungen auf den Gewerbetreibenden zu kommen, können noch nicht endgültig beziffert werden.

Auf Grund der bereits durchgeführten Gebührenabstimmung ist vom vorn genannten Ministerium eine Gebühr von auf 520,00 € angedacht.

Legt man für die zusätzlichen Aufgaben (Prüfung des Vorhandenseins eines Sachkundenachweises sowie einer Berufshaftpflichtversicherung und der jährlichen Prüfungsberichte) einen Zeitaufwand von vier Stunden (m.D. a 35,00 € - nach der Wertigkeit ist diese Aufgabe dem mittleren Dienst zuzuordnen.) zu Grunde, würde sich die Gebühr auf 520,00 € (380,00 € – bisherige Gebühr + 140,00 €) belaufen.

Es ist beabsichtigt, diese Gebühr mit der Übertragung der Zuständigkeit umzusetzen (Stand: 13.08.2012 – ist noch nicht veröffentlicht).